

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. November 1991

Nr. 28

Tag	INHALT	Seite
19. 11. 91	Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts	681
5. 11. 91	Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg	688
16. 10. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach	689
17. 10. 91	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	691
23. 10. 91	Verordnung des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVO)	691
11. 11. 91	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung des Grundbuchamts Burgweiler	698
12. 11. 91	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad	698
23. 10. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen »Neunbrunnen« der Gemeinde Herbertingen und der Stadt Mengen	693
24. 10. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Kenzingen, Landkreis Emmendingen, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	698

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 13. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
(AG BtG)

§ 1

Betreuungsbehörden

- (1) Örtliche Betreuungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise.
- (2) Überörtliche Betreuungsbehörden sind die Landeswohlfahrtsverbände.
- (3) Die örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden führen die Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch

mit Ausnahme der Aufgabe der Förderung von Betreuungsvereinen, die der überörtlichen Betreuungsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird. Die örtlichen Betreuungsbehörden tragen die Kosten hierfür nur, soweit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Kostentragung einem anderen obliegt.

§ 2

Aufgaben der Betreuungsbehörden

(1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Betreuungsgesetz obliegenden Aufgaben sachlich zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörden begründet ist. Die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere zuständig für die

1. Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
2. Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger,
3. Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung auf örtlicher Ebene,

4. Unterstützung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe von §§ 7, 8 des Betreuungsbehörden-gesetzes,
5. Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf der örtlichen Ebene,
6. Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung deren Arbeit mitwirken,
7. Übernahme und Führung von Betreuungen im Falle des § 1900 Abs. 4 BGB.

Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Unterbringungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Die überörtlichen Betreuungsbehörden sind zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig. Sie sind insbesondere zuständig für die

1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sowie zur Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
2. Anerkennung und Förderung sowie fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
3. Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe,
4. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.

§ 3

Anerkennung von Betreuungsvereinen

(1) Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB anerkannt werden, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren überwiegenden Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg betreuen,
2. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
3. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,

4. von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Persönlichkeit geleitet werden und über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen.

Die Betreuungsvereine sollen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen im Sinne von § 1897 Abs. 3 BGB stehen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

(2) Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 4

Art und Umfang der Förderung von Betreuungsvereinen

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums den anerkannten Betreuungsvereinen, die die Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB und des § 3 dieses Gesetzes erfüllen, auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachkosten.

(2) Die Förderung richtet sich

1. nach der Zahl der von den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Betreuungsvereins Betreuten sowie
2. nach der Zahl der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Grundlage ist dabei die Eingruppierung bzw. Vergütung von Landesbediensteten in vergleichbaren Tätigkeitsbereichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1987 (GBI. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nr. 2 werden die Worte „Ehegatte oder Vormund“ durch die Worte „Ehegatte, Vormund oder Betreuer“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „wenn der Antragsteller entmündigt ist, unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht oder“ durch die Worte „wenn für den Antragsteller von Amts wegen ein Betreuer bestellt oder wenn er“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie für Bekanntmachungen nach § 687 ZPO“ gestrichen; nach den Worten „vorgeschrieben ist“ wird ein Beistrich eingefügt.
4. § 23 wird aufgehoben.
5. § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit der Ermittlung des Verkehrswertes kann das Gericht auch einen öffentlich bestellten Sachverständigen beauftragen.“.

Artikel 3

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neufassung der Landesdisziplinarordnung vom 25. April 1991 (GBI. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Abs. 2 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
2. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „oder seinem Pfleger“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „oder sein Pfleger“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1991 (GBI. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Nr. 19 bis 21 erhält folgende Fassung:
 - „19. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ 1631 b, 1705, 1800, 1906 und 1915 Abs. 1 BGB und die Anordnung einer Freiheitsentziehung auf Grund von § 1846 BGB oder § 68 b Abs. 4 FGG sowie alle Entscheidungen in Unterbringungssachen,
 20. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts sowie die Bestellung eines Betreuers oder Pflegers auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften,

21. die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1904 BGB und die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation nach § 1905 BGB,“.

2. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 21 wird folgende Nr. 21a eingefügt:

„21a. der Erlass einer Maßregel in bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach §§ 1846, 1915 BGB,“.

Artikel 5

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBI. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1987 (GBI. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 Satz 3 und § 43 Satz 2 wird jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Unterbringungsgesetz vom 11. April 1983 (GBI. S. 133), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBI. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht der psychisch Kranke unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist für ihn ein Pfleger oder Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, so ist der Wille desjenigen maßgeblich, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Bei Bestellung eines Betreuers gilt dies nur, wenn der psychisch Kranke geschäftsunfähig ist oder für ihn ein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung angeordnet ist. Im übrigen ist Absatz 1 auch anwendbar, wenn der Sorgeberechtigte, Vormund, Pfleger oder Betreuer mit der Unterbringung einverstanden ist, eine Unterbringung nach §§ 1631 b, 1705, 1800, 1906, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber unterbleibt.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterbringung (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG), eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung (§ 70 h FGG) oder eine Unterbringung zur Beobachtung und Erstellung eines Gutachtens (§§ 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 4 FGG) werden nur auf schriftlichen Antrag angeordnet. Antragsberechtigt ist die untere Verwaltungsbehörde; befindet sich der Betroffene bereits in einer anerkannten Einrichtung, so ist auch diese antragsberechtigt.“

4. §§ 5 bis 12 werden aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsrücknahme ist die Einwilligungserklärung des Betroffenen beizufügen.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 14 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 16 Abs. 3 und § 70 l FGG gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das Gericht, das für ein gleichzeitig beantragtes Unterbringungsverfahren zuständig wäre.“

7. § 15 wird aufgehoben.

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, daß eine Anordnung nach § 6 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Amtsgericht erfolgt, das die Unterbringung angeordnet hat oder an das das Unterbringungsverfahren abgegeben wurde.“

9. § 23 wird aufgehoben.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Satz 3 gestrichen.

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

11. In § 27 werden die Worte „das gerichtliche Verfahren und“ gestrichen.

12. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991 (GBI. S. 299) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anstelle der Rechnungslegung bei der Beendigung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft nach § 1892 Abs. 1 BGB, § 1915 BGB genügt die Einreichung einer zusammenfassenden Darstellung der Einnahmen mit Ausgaben sowie der Vermögensentwicklung, soweit das Vormundschaftsgericht nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet; die Verpflichtung aus § 1890 BGB bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die zum Betreuer bestellte Behörde ist in gleicher Weise von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts befreit.“

Artikel 8

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBI. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBI. S. 286), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder nur beschränkt“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung der Landesdisziplinarordnung vom 25. April 1991 (GBI. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 14 Abs. 3 werden die Nummer 1 und die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „oder seinem Pfleger“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „oder sein Pfleger“ gestrichen.

4. § 83 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.“.

5. § 84 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 83 Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

Artikel 10

Änderung der Landesdisziplinarordnung

Die Landesdisziplinarordnung vom 25. April 1991 (GBI. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 37) bestellt das Vormundschaftsgericht

- 1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,
- 2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten. § 16 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“.

2. In § 109 Abs. 2 Nr. 7 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Das Landespersonalausweisgesetz vom 16. März 1987 (GBI. S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, für die ein Betreuer bestellt worden ist oder die voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, können durch die zuständige Personalausweisbehörde von der Ausweispflicht befreit werden.“.

Artikel 12

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 11. April 1983 (GBI. S. 117), zuletzt geändert durch § 41 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.“.

Artikel 13

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBI. S. 105), zuletzt geändert durch § 39 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 2. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- 3. Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1991 (GBI. S. 193), wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 15

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1991 (GBI. S. 193), wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes
über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 637), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1989 (GBI. S. 500), wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 16 a

Das badische Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (GBI. S. 289), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

Wem zur Zeit des Erbfalls zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder wem ein solcher Betreuer auf Grund eines innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrags bestellt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 17

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 545), geändert durch Gesetz vom 22. April 1991 (GBI. S. 193), wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBI. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1982 (GBI. S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

*Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs
im ersten Rechtszug*

In den Fällen des § 48 Abs. 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die vorzeitige Besitzinweisungen betreffen.“

2. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof

Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen des § 11 Abs. 2 VwGO entsendet jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. Satz 2 gilt nicht, wenn der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.“

Artikel 19

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (GBI. S. 261, ber. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1987 (GBI. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 7 bis 9“ durch die Worte „Absätze 6 bis 9“ ersetzt.

b) Die Absätze 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(6) Von den Gebühren nach § 149 der Kostenordnung erhält der Notar einen Anteil von einem Viertel. Erreichen diese Gebührenanteile in einem Rechnungsjahr 8 000 DM, so vermindert sich der Anteil des Notars am Mehrbetrag auf ein Zehntel.

(7) Die Gebühren für Beurkundungen und Entwürfe einschließlich der Gebühren nach § 58 der Kostenordnung

a) über die Errichtung, Veränderung oder Auflösung einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, von Verträgen nach § 15 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von Übernahmeerklärungen und über Gesellschafter- und Hauptversammlungen sowie

b) von Verfügungen von Todes wegen, Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen, Erb- und Pflichtteilsverzichtverträgen, Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbausgleich und deren Aufhebung oder Änderung

werden dem Notar zur Hälfte überlassen. Erreichen diese Gebührenanteile in einem Rechnungsjahr 10 000 DM, so vermindert sich der Gebührenanteil am Mehrbetrag auf zwei Zehntel. Erreichen diese Gebührenanteile nach den Sätzen 1 und 2 innerhalb eines Rechnungsjahres 20 000 DM, so vermindert sich der Gebührenanteil am Mehrbetrag auf ein Zehntel.

(8) Bei der Berechnung desjenigen Gebührenanteils, durch den die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Summen überschritten werden, finden die Kürzungsbestimmungen dieser Absätze noch keine Anwendung.

(9) Die Gebührenanteile nach den Absätzen 6 und 7 werden bei der Berechnung der Summe nach Absatz 5 nicht berücksichtigt. Auf die Gebührenanteile nach den Absätzen 6 und 7 finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.“

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Eheverträgen“, das Wort „Scheidungsvereinbarungen“, eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anteil der Staatskasse beträgt

1. bei den Gebühren für den Entwurf oder die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung eines Testaments, Erbvertrages, Ehevertrages oder einer Scheidungsvereinbarung, eines Gesellschaftsvertrages einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie bei den Gebühren nach den §§ 58, 59 und 149 der Kostenordnung ein Drittel,

2. im übrigen von der Gebühr des einzelnen Geschäfts bis zu 100 Deutsche Mark zwei Drittel, von dem Mehrbetrag drei Viertel.“

Artikel 20

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 407) wird aufgehoben.

Artikel 21

Übergangsvorschriften

1. Übergangsvorschrift zu Artikel 18 Nr. 1:

Wurde der angefochtene Verwaltungsakt zwischen dem 1. Januar 1991 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben, so richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften, die für diesen Zeitraum gegolten haben.

2. Übergangsvorschrift zu Artikel 19:

§ 9 Abs. 7 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes sind in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden, sofern der Abschluß der Treuhandvereinbarung oder die Zahlung von zu verwahrendem Geld oder die Übergabe der zu verwahrenden Wertpapiere und Kostbarkeiten vor dem Inkrafttreten des Artikels 19 erfolgt ist.

Artikel 22

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Baden-Württemberg (Gerichtsorganisa-

tionsgesetz) vom 3. März 1976 (GBI. S. 199) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 6 werden die Fußnoten zu Nr. 76.4 (Amtsgerichtsbezirk Saulgau, Gemeinde Ostrach) und zu Nr. 83 (Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen) gestrichen.

Artikel 23

Änderung der ÖbV-Berufsordnung

1. Die Verordnung des Innenministeriums über die Bestellung sowie die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Vergütung für ihre Tätigkeit (ÖbV-Berufsordnung) vom 1. Dezember 1977 (GBI. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBI. S. 358), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „entmündigt ist oder“ gestrichen;
 - b) § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
2. Die Verordnung kann auf der Grundlage ihrer bisherigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 24

Neubekanntmachung des Unterbringungsgesetzes

Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Unterbringungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen; dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

Artikel 25

Inkrafttreten

- (1) Artikel 18 Nr. 1, 19 bis 21 und 24 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Vom 5. November 1991

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Januar 1971 (GBI. S. 21) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBI. S. 344), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsverordnung vom 18. Juni 1990 (GBI. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort »Rechtspraktikanten,« gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 16 und 18 werden gestrichen;
 - b) die bisherige Nummer 17 wird Nummer 16;
 - c) die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden Nummern 17 bis 19;
 - d) am Ende der neuen Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt »20. des Sonderzuschlages.«.
3. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zuständig für

 1. a) die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Vergütungen, Löhnen und sonstigen Geldleistungen an Angestellte und Arbeiter des Landes sowie an in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehende Personen,
 - b) die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Entgelten für die auf Grund eines Dienstvertrags tätigen Personen,
2. die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit der Angestellten und der Beschäftigungszeit der Arbeiter des Landes,
3. die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Ruhelöhnen und ähnlichen Leistungen an ehemalige Arbeitnehmer des Landes,
4. die Berechnung, Anweisung und Auszahlung von Gestellungsgeldern

für den Geschäftsbereich
des Landtags,
des Staatsministeriums,
des Innenministeriums,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums nach Maßgabe von Absatz 2,
des Justizministeriums,
des Finanzministeriums mit Ausnahme der Hilfskräfte beim Staatsweingut Meersburg und bei der Wilhelma, deren Lohn frei vereinbart wurde, pauschal versteuert wird und nicht sozialversicherungspflichtig ist,
des Wirtschaftsministeriums,
des Ministeriums Ländlicher Raum mit Ausnahme der Landesforstverwaltung hinsichtlich der Waldarbeiter, der Praktikanten und der zum Forstwirt Auszubildenden,
des Sozialministeriums mit Ausnahme der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser und des Staatlichen Rheumakrankenhauses in Baden-Baden,
des Umweltministeriums,
des Europaministeriums mit Ausnahme der Hilfskräfte bei der Vertretung des Landes beim Bund, deren Lohn frei vereinbart wurde und pauschal versteuert wird,
des Verkehrsministeriums,
für den Bereich des Rechnungshofs.«.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit einschließlich der für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen maßgebenden Zeit,«.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. der Lohnstufe und der Zeitpunkte, zu denen die weiteren Lohnstufen erreicht werden, für Arbeiter.«.

6. In § 9 Nr. 6 wird das Wort »nebenamtlichen« durch das Wort »nebenberuflichen« ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort »Gesundheitsvorsorge« die Worte »und Krankenfürsorgeleistungen – ausgenommen heilfürsorgegleiche Leistungen – während eines Urlaubs ohne Besoldungsbezüge« angefügt.

b) In Nummer 8 werden im Halbsatz 1 nach dem Wort »Schadenersatzansprüchen« die Worte »und anderen Erstattungsansprüchen« eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	SCHLEE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
WABRO	GOLL	

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach

Vom 16. Oktober 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Für Leistungen des Haupt- und Landgestüts Marbach werden Benutzungsgebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 50 bis 100 |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und
vergleichbare Angestellte | 45 bis 85 |
| 3. für Beamte des mittleren und einfachen
Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
und Arbeiter | 30 bis 65 |

Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre Verkündung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach vom 30. November 1987 (GBI. S. 751) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Oktober 1991

WEISER

Anlage
 (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Reit- und Fahrschule je Teilnehmer	
1.1	Reitlehrgang einschließlich Unterkunft im Reitschulheim, je Lehrgangstag	38,-
1.2	Unterkunft (Übernachtung) im Reitschulheim je Tag	7,- bis 20,-
1.3	Zuschlag für Doppel- und Einzelzimmer	4,- bis 8,-
1.4	Zuschlag für Sonderlehrgänge	25,- bis 150,-
1.5	Gruppenreitstunde	12,- bis 15,-
1.6	Fahren mit Zwei- und Mehrspännern	
1.6.1	Fahrlehrgang je Tag einschließlich Unterkunft im Reitschulheim . . .	46,75
1.7	Nichtteilnahme nach Zulassung zu einem Reit- oder Fahrlehrgang gemäß Nummern 1.1 und 1.6	50,-
2.	Beschälstationen einschließlich Frischspermaübertragung	
2.1	Warmbluthengste	
2.1.1	Deckgeld für Warmblutstute	350,-
2.1.2	Zuschlag für Hengst mit besonderer Blutführung	50,- bis 800,-
2.2	Arabische Vollbluthengste	
2.2.1	Deckgeld für Vollblutaraber-, Araber- und Warmblutstute	450,-
2.2.2	Deckgeld für Kleinpferdestute	200,-
2.2.3	Zuschlag für besonders wertvollen arabischen Vollbluthengst	100,- bis 3000,-
2.3	Kaltbluthengste	
2.3.1	Deckgeld für Kaltblutstute	200,-
2.4	Kleinpferdehengste (Haflinger und Reitponyhengste)	
2.4.1	Deckgeld für Kleinpferdestute	200,-
3.	Besamungsstation – TG-Samenübertragung	
3.1	Für jede Erstbesamung	
3.1.1	von Hengsten des Haupt- und Landgestüts	300,- bis 1500,-
3.1.2	von auswärtigen Hengsten	500,- bis 1500,-
3.2	Lagerung von Samen für 1 Portion	75,-
4.	Auszug aus dem Beschäl- oder Besamungsregister	25,-
5.	Hengstleistungsprüfung	
5.1	Benutzung der Reitanlagen zur Vorbereitung für die Hengst- leistungsprüfung je Tier	60,- bis 100,-
5.2	Prüfungsgebühr	200,-
5.3	Unterbringung, Fütterung und Training des Tieres je Tag	30,-
6.	Prüfstation für Bullen auf Fleischleistung und Schlachtwert	
6.1	Durchführung der Eigenleistungsprüfung je Tier und Prüfungstag . .	4,50
6.2	Ab 350. Prüfungstag je Tier und Prüfungstag	6,-
7.	Landesprüfhof für Hühner	
7.1	Prüfung von Herkünften aus Nicht-EWG-Staaten je Tier	25,-
8.	Besondere Dienstleistungen der Gestütwärter	
8.1	Stallgeld je Verkaufspferd	50,-

**Verordnung
des Innenministeriums zur Änderung
der Zweiten Verordnung zur Durchführung
des Polizeigesetzes**

Vom 17. Oktober 1991

Auf Grund von § 57 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 61) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1986 (GBI. S. 396) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort »Süd« das Komma und das Wort »Ost« gestrichen.
2. In Satz 3 wird die Zahl »7« durch die Zahl »3« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Oktober 1991

SCHLEE

**Verordnung des Umweltministeriums,
des Wirtschaftsministeriums,
des Sozialministeriums und des
Innenministeriums über Zuständigkeiten
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
und den nach diesem Gesetz ergangenen
Rechtsverordnungen (BImSchGZuVO)**

Vom 23. Oktober 1991

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 61):

§ 1

*Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger
Anlagen*

(1) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 10, 15 bis 17, 20 und 67 sowie Genehmigungsbehörde im Sinne von §§ 10, 15 a, 18, 19 und 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen sind:

1. das Umweltministerium für die im Anhang Nr. 1.7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) genannten Kühltürme, wenn sie im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) errichtet oder betrieben werden,
 2. die Regierungspräsidien für die im Anhang der 4. BImSchV unter nachstehenden Nummern und Spalten genannten Anlagen:
 - a) Nummern 1.1, 1.2 und 1.3, jeweils Spalte 1, Nummer 1.7, soweit nicht das Umweltministerium zuständig ist, Nummern 1.11 bis 1.16,
 - b) Nummern 2.3, 2.6 Spalte 1 und 2.8,
 - c) Nummern 4.1, 4.2 Spalte 1 und 4.4,
 - d) Nummern 6.1, 6.2 Spalte 1 für Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 6.1 errichtet oder betrieben werden,
 - e) Nummern 7.1, 7.10, 7.11, 7.12 mit Ausnahme der Sammelstellen und 7.15,
 - f) Nummern 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 jeweils Spalte 1, 8.5 und 8.6,
 - g) Nummern 9.1 Spalte 1 für Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 300 Tonnen oder mehr und 9.2 bis 9.9 jeweils Spalte 1, 9.12 sowie 9.13 und 9.14 jeweils Spalte 1,
 - h) Nummer 10.1 sowie für Abfallentsorgungsanlagen, für die ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird,
 3. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für die im Anhang der 4. BImSchV unter den Nummern 1.2 und 1.3, jeweils Spalte 2, genannten Anlagen, sofern diese Bestandteil einer Dampfkesselanlage im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung sind,
 4. im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden; die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde werden vom Regierungspräsidium wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist; die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, daß sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt.
- (2) Zuständige Behörden im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) sind

1. die Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der in Absatz 1 bestimmten Zuständigkeiten für § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, §§ 9, 10 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie neben den nach Nummer 2 zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern für § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 a,
2. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für § 6 Abs. 2 und 3, § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 3 a.
- (3) Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) sind
 1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für §§ 21, 22, 24 bis 28,
 2. im übrigen die Regierungspräsidien.
- (4) Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV) vom 23. 11. 1990 (BGBl. I S. 2545) sind
 1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für die §§ 9 bis 14, 16 Abs. 1 Satz 3 und 17,
 2. im übrigen die Behörden nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 dieser Verordnung entsprechend der dort bestimmten Zuständigkeit.

§ 2

Errichtung und Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 24 und 25 BImSchG, von § 20 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), von §§ 16 und 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2699) sowie von § 6 Abs. 3 der Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) sind die unteren Verwaltungsbehörden. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Zuständige Behörden im Sinne von § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) sind die Gewerbeaufsichtsämter.
- (3) Anordnungen nach § 24 BImSchG werden, soweit Anlagen nach wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften der Überwachung durch andere Behörden unterliegen, im Einvernehmen mit diesen erlassen.

§ 3

Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 26, 28, 29 Abs. 1, § 29a Abs. 1 und 4 und § 31 BImSchG sind für genehmigungsbedürftige Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

- (2) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 26, 29 Abs. 2 und § 31 BImSchG sind für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der in der Landwirtschaft, auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen sowie der Gaststätten,
2. im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden; § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Lärminderungspläne, Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen, Verkehrsbeschränkungen

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von § 47 a BImSchG sind die Gemeinden. Für die Aufstellung von Lärminderungsplänen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums erforderlich.
- (2) Zuständige Behörden im Sinne von § 42 Abs. 3 BImSchG sind die Regierungspräsidien.
- (3) Zuständige Behörden im Sinne von § 40 Abs. 2 BImSchG sind die Regierungspräsidien.

§ 5

EWG-Baumusterprüfverfahren für Baumaschinen

- (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166), ist das Umweltministerium.
- (2) Zuständige Behörden im Sinne von § 4 der 15. BImSchV sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 6

Ausnahmen von der Begrenzung des Schwefelgehaltes

- Zuständige Behörde im Sinne von § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselloststoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671), ist das Umweltministerium.

§ 7

Überwachung

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 52 und 52a BImSchG sind
 1. für genehmigungsbedürftige Anlagen
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Behörden im Rahmen ihres dort bezeichneten Aufgabenbereiches,

2. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
 - a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der in der Landwirtschaft, auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen sowie der Gaststätten,
 - b) im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden; § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne von § 13 Abs. 2 der 1. BImSchV ist das Umweltministerium.
- (3) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 12 und 14 Abs. 4 und 5 der 1. BImSchV und von §§ 11 und 12 der 2. BImSchV sind die nach Absatz 1 für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zuständigen Behörden.
- (4) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 5 und 6 der 3. BImSchV sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
- (5) Zuständige Behörden im Sinne von § 27 BImSchG sowie von §§ 3, 4 und 6 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
- (6) Zuständige Behörden im Sinne von § 52 BImSchG sind im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 8

Immissionsschutzbeauftragter/Störfallbeauftragter

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von §§ 53, 55, 58a, 58c in Verbindung mit § 55 BImSchG sowie von §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten (6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) sind
1. für genehmigungsbedürftige Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die für die Überwachung dieser Anlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Behörden.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne von §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte (5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1985 (BGBl. I S. 608), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Landesbergamtes

Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen und für Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung

und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen, liegen die in den §§ 1 bis 3, 7 und 8 genannten Zuständigkeiten beim Landesbergamt. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten mit einem Querschnitt von mehr als acht Quadratmeter, die unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt sind. Das Landesbergamt entscheidet, soweit nach wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVO) vom 12. Dezember 1988 (GBl. S. 428) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 1991

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie*

SCHAUFLE

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen

SCHÄFER

Innenministerium

SCHLEE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen
»Neunbrunnen« der Gemeinde
Herbertingen und der Stadt Mengen**

Vom 23. Oktober 1991

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), des § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen (Tiefbrunnen) »Neunbrunnen«

	Fassung 1	Fassung 2
Hochwert	53 25 100	53 25 100
Rechtswert	35 28 060	35 28 080
LfU-Nr.	49/569-4	48/569-9
Flurstück Nr.	1790/2	1790/2
Gewann	Krumme Furchen	Krumme Furchen
Gemarkung	Blochingen	Blochingen
Gemeinde/Stadt	Mengen	Mengen
Landkreis	Sigmaringen	Sigmaringen
der Gemeinde		Herbertingen
und der Stadt		Mengen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone – Zone III –, in die engere Schutzzone – Zone II – und in den Fassungsbereich – Zone I –.

(3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 6,79 km².

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich mit seinen Zonen III und II auf die Gemarkungen Blochingen, Beuren und Mengen der Stadt Mengen sowie auf die Gemarkungen Bremen und Hohentengen der Gemeinde Hohentengen im Landkreis Sigmaringen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- a) Auf der Gemarkung Blochingen, Stadt Mengen, auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Krumme Furchen, Zehntfreies Eschle, Raue Äcker, Kühburg;
- b) auf der Gemarkung Beuren, Stadt Mengen, auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Neun Brunnen;
- c) auf der Gemarkung Hohentengen, Gemeinde Hohentengen, auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Breitenloh, Unter dem Holz, Kreuzäcker, Felbenwiesen, Oberer Espan, Ried, Oberer Espen, Unterer Espan, Bühlwiesen, Furchtwiesen, Blumenwiesen, Breiter Stock, Oberes Osterfeld, Osterfeld, Untere Viehweide, Barthel-Schmidts Stock, Gemeindewiesen, Brühl, Härtewiesen, Silberhärte;
- d) auf der Gemarkung Bremen, Gemeinde Hohentengen, auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Breitenloh, Unter dem Holz, Holzäcker, Maiäcker, Ried, Kreuzäcker, Riedäcker;
- e) auf der Gemarkung Mengen, auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Kühburg, Egerten, Zwerenweg, am kleinen Weg, Beizkofer Straße, Jauchen, Hauptgraben, Osterfeld, Unterer Hülen, Eschenbrunnen, Poppersteg, Riedle.

Die Zone I liegt:

Auf Gemarkung Blochingen, Stadt Mengen, im Gewann:

Krumme Furchen

und

auf Gemarkung Mengen, Stadt Mengen, im Gewann:

Kühburg.

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Grenzen der Zone III grün, der Zone II gelb und der Zone I rot angelegt sind, sowie 12 Flurkarten – einschließlich einer Legende hierzu – im Maßstab 1 : 2500, bestehend aus Blatt Nrn.

	4421	4422
	4521	4522
4620	4621	4622
4720	4721	4722
4820	4821,	

in denen die Zonenabgrenzungen wie folgt gerastert dargestellt sind:

- Abgrenzung zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich mit 6,3 mm breitem Rasterband – Letraset Nr. 1106, siehe Legende – (die Bandierung erfolgt innerhalb des Wasserschutzgebietes und umfaßt alle Zonen mit Ausnahme der Zone I),
- Abgrenzung zwischen den Zonen II und III mit 2,8 mm breitem Rasterband – Letraset Nr. 1104, siehe Legende – (die Bandierung erfolgt innerhalb des Bereichs der Zone II).
- Die Zone I ist mit Flächenraster – Letraset Nr. 1404, siehe Legende – dargestellt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9), solange sie in Kraft ist, beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20 in 7400 Tübingen, und beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4 in 7480 Sigmaringen, sowie bei den Bürgermeisterämtern in 7947 Mengen, Hauptstraße 90, und in 7969 Hohentengen, Beizkofer Straße 57, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder andere wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
3. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive Stoffe oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen; hiervon ausgenommen sind das Verwenden und Lagern kleinerer Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
4. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
5. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
7. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern diese den Grundlagen der §§ 19g – 19l WHG, dem Stand der Technik und den Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung des Umweltministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) in der jeweils geltenden Fassung genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
8. Anlagen zur unterirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG.
9. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben, militärischen Anlagen, Wohnsiedlungen und Gebäuden, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn das Abwasser nicht ausreichend behandelt oder eine sichere, anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
10. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der beförderten Stoffe geschützt sind.
11. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
12. Versenken und punktuell Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
13. Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung gewährleistet ist.
14. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
15. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen.
16. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, unbelasteten mineralischen Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch in geringen Mengen.
17. Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
18. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
19. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
20. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
21. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
22. Errichten und Betreiben von Campingplätzen, wenn eine Gefährdung des Gewässers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
24. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
25. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW/

LAWA-Merkblattes »Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten« in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

26. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
27. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen.
28. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Sickersäfte nicht gewährleistet ist und eine Wassergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
29. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
30. Großflächige Umwandlung von Wald.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie die Anwendungshinweise des Pflanzenschutzdienstes Baden-Württemberg – Pflanzenschutzmaßnahmen im Ackerbau – in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Beim Neubau oder beim Umbau von Straßen oder bei einer wesentlichen Änderung bestehender Straßen sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 2).
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
4. Errichten und Betreiben von Deponien für unbelasteten Erdaushub, unbelasteten mineralischen Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch.
5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen.

6. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
7. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen; Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
8. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Gräben, Schürfungen, Bohrungen u. a.) und Sprengungen.
9. Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen.
10. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
11. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr sowie das Befördern kleiner Mengen für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
12. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich mit Heizstoffen sowie der Transport von Düng- und Pflanzenschutzmitteln, soweit er dem Einsatz in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient.
13. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
14. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
15. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserpumpen.
16. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
17. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
18. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe sowie von Gärfuttersilos und -mieten.
19. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Müll- und Müllklärschlammkompost).
20. Einrichten und Betreiben von Dunglegen.
21. Viehansammlungen und Einrichtungen, die solche ermöglichen (wie Weidehütten, Pferche, Melkställe, ortsfeste Viehtränken), Intensivweiden.
22. Offenes Lagern oder Ablagern mineralischer Düngemittel.
23. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn erkennbar die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich bzw. in das Grundwasser besteht.
24. Umwandlung von Wald oder Kahlhiebe.

§ 4

Schutz des Fassungs-bereichs

Im Fassungs-bereich – Zone I – sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone (§ 2) und die engere Schutzzone (§ 3) genannten Handlungen.
2. Jegliche Nutzung mit Ausnahme von Mähnutzung (bei Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt), Entnahme von Walderzeugnissen und Wiederaufforstung.
3. Jegliche Düngung.
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

*Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und
Ausgleichs-Verordnung*

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Das Regierungspräsidium Tübingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 3. die sofortige Durchführung dieser Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.

§ 98 Abs. 3 WG bleibt unberührt.

- (2) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Herbertingen und der Stadt Mengen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen

seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(4) Die Verbote des § 2 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 bis 13, 16, 18, 22 und 28 sowie des § 3 Nr. 3, 4, 6, 7, 13 bis 15, 18 und 20 gelten nicht für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, und zwar auch nicht in der engeren Schutzzone – Zone II –, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, wasserrechtliche Planfeststellung) erfolgt. Die Berechtigung der örtlich zuständigen Wasserbehörde, auf Grund der Wassergesetze ggf. notwendige weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Verbote der §§ 2 und 3 gelten nicht für Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, soweit diese im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen erfolgen.

§ 7

*Duldungspflichten der Eigentümer und
Nutzungsberechtigten von Grundstücken*

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Herbertingen, der Stadt Mengen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200 000 DM geahndet werden.

§ 9

Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereichs

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 1 Abs. 5 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach Verkündung des Verordnungstextes im Gestzblatt Baden-Württemberg beim

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
7400 Tübingen 1

und beim

Landratsamt Sigmaringen
Leopoldstraße 4
7480 Sigmaringen

auf die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der der zweiwöchigen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 9) folgt.

TÜBINGEN, den 23. Oktober 1991

DR. GÖGLER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Kenzingen, Landkreis Emmendingen, als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 24. Oktober 1991

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 427) festgestellt, daß die Stadt Kenzingen, Landkreis Emmendingen, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zuständigkeitsübergang erfüllt.

Sie wird deshalb auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Monats zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt.

FREIBURG I. BR., den 24. Oktober 1991

In Vertretung
GLAESER

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung des Grundbuchamts Burgweiler

Vom 11. November 1991

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1979 (GBI. S. 549), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Burgweiler wird aufgehoben. Der Ortsteil Burgweiler der Gemeinde Ostrach wird dem Grundbuchamt Ostrach zugelegt.

Artikel 2

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1991 (GBI. S. 272), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden

1. bei dem Notariat Pfullendorf in Spalte 2 (Grundbuchamt) das Wort »Burgweiler« und in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) die Worte »Ortsteil Burgweiler der Gemeinde Ostrach« und
2. bei dem Notariat Saulgau in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) die Worte »ohne den Ortsteil Burgweiler«

gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

STUTTGART, den 11. November 1991

DR. OHNEWALD

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad

Vom 12. November 1991

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GBI. S. 224), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Erhebung einer Kurtaxe im Staatsbad Wildbad vom 20. Dezember 1988 (GBI. 1989 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Zahlen »4,60« und »3,40« durch die Zahlen »5,00« und »3,80« ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl »120« durch die Zahl »132« ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Außerhalb der Hauptsaison Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer;«.

- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu Nummern 3 und 4.

- c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen;«.

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5a

Pauschalierung für Personen, die in Krankenhäusern untergebracht sind

Für die in Krankenhäusern unterbrachten Personen kann auf Antrag des jeweiligen Krankenhauses anstelle der Einzelbefreiungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Anteil der nach dieser Vorschrift Befreiten auf der Grundlage von Erfahrungswerten pauschal festgesetzt werden. «.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3« durch die Worte »§ 5 Abs. 1« ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl »35« durch die Zahl »38« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 1991

In Vertretung
BUEBLE

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg.Inspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 2153-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 104363, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 55 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 5,- DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 104363, 7000 Stuttgart 10

E 3235 A